

Richtlinie der Stadt Lichtenstein/Sa. über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. folgende Richtlinie über die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge:

§ 1 Führen des Stadtwappens und der Stadtflagge

Das Stadtwappen und die Stadtflagge sind Hoheitszeichen und dürfen grundsätzlich nur durch die Stadt Lichtenstein/Sa. verwendet werden.

Die Stadt Lichtenstein/Sa. verwendet das Wappen in Dienstsiegeln, in Briefbögen, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf der Stadtflagge, zu Repräsentationszwecken sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

§ 2 Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge

- (1) Die Abbildung des Stadtwappens und der Stadtflagge zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt.
- (2) Die Nutzung der Stadtflagge ohne Stadtwappen bedarf keiner Genehmigung.

§ 3 Genehmigungspflicht für die Verwendung von Stadtwappen und Stadtflagge

- (1) Jede Verwendung von Stadtwappen und Stadtflagge durch Dritte, welche nicht nach § 2 dieser Richtlinie genehmigungsfrei ist, bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (2) Als Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge gilt neben der bildlichen Darstellung auch die elektronische Darstellung.
- (3) Die Genehmigung wird befristet für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (4) Die geplante Verwendung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind ein Entwurf der geplanten Verwendung sowie die Erläuterung zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 beizufügen.
- (5) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 - (a) der Antragsteller seinen Sitz in der Stadt Lichtenstein/Sa. hat;
 - (b) der Antragsteller in einer Beziehung zur Stadt Lichtenstein/Sa. steht und
 - (c) die Verwendung im Interesse der Stadt Lichtenstein/Sa. liegt.

(6) Die Genehmigung zur Verwendung wird insbesondere nicht erteilt:

- (a) für politische Zwecke, insbesondere für die Verwendung durch Parteien, Wählervereinigungen oder denen nahe stehende Organisationen;
- (b) für kommerzielle Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht);
- (c) für gewerbliche Zwecke, wie z. B. Briefbögen von Unternehmen;
- (d) für private Zwecke von Einzelpersonen, wie z. B. die Verwendung auf Kraftfahrzeugen oder Kleidung;
- (e) für die Verwendung durch kirchliche und religiöse Vereinigungen oder denen nahe stehende Organisationen;
- (f) wenn die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters hervorruft;
- (g) wenn das Ansehen der Stadt gefährdet oder beschädigt wird;
- (h) wenn sonstige berechnigte Interessen der Stadt beeinträchtigt werden.

(7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden oder
2. die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind.

Im Falle eines Widerrufs der Genehmigung ist die Verwendung des Wappens und der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Erstattung der für die Genehmigung entrichteten Kosten sowie ein Entschädigungsanspruch sind ausgeschlossen.

§ 5 Information des Stadtrates

Über die Erteilung einer Genehmigung ist der Stadtrat in der nächstfolgenden Stadtratssitzung zu informieren.

§ 6 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen oder die Stadtflagge bereits auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtrates nutzen, gilt dies als genehmigte Nutzung.

Für diese Fälle gilt die Genehmigung als bis zum Ablauf des Jahres 2019 erteilt.

Für die Nutzung nach diesem Datum ist ein Antrag nach § 3 dieser Richtlinie zu stellen.

§ 7 Kosten

Für die Erteilung der Genehmigung werden Kosten auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lichtenstein/Sa. erhoben.

§ 8 Rechtsfolgen unbefugter Nutzung

Die unbefugte Nutzung des Stadtwappens sowie der Stadtflagge stellen gemäß § 10 SächsOWiG eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 17 Abs. 1, 2 OWiG mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 EUR geahndet werden. Darüber hinaus kann Beseitigungs- oder Unterlassungsklage erhoben werden.

Lichtenstein/Sa., 20.09.2018

Thomas Nordheim
Bürgermeister